

Jahrgang 44/2017

Dienstag, 24. Januar 2017

Nr. 06

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## Rhein-Erft-Kreis

### 22. Bekanntmachung

3-5

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (nach § 74 Abs. 5 VwVfG NRW)  
Planfeststellungsbeschluss zur Herstellung eines Gewässers zum Zwecke der  
Gewinnung von Kies und Sand im Bereich der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur  
3, Flurstück 59 und Flur 4, Flurstücke 78 , 116 tlw. Antragsteller: Firma J&E Horst  
GmbH & Co. KG, Adamstr. 22, 50996 Köln

## Kreisstadt Bergheim

### 23. Bekanntmachung

6-7

Am Montag, 30.01.2017 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemmer  
Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die  
hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

### 24. Bekanntmachung

8

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln gebe ich hiermit bekannt:  
Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Errichtung und  
den Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen - Sechtem,  
Bauleitnummer (Bl.) 4215, der Amprion GmbH

### 25. Bekanntmachung

9-10

Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss und den Satzungsbeschluss des  
Rates der Kreisstadt Bergheim zum Bebauungsplan Nr. 31 /Kenten – 1. Änderung –  
„Drosselweg“

**Jahrgang 44/2017**

**Dienstag, 24. Januar 2017**

**Nr. 06**

## **Bedburg**

26. Bekanntmachung 11-12

Schlussfeststellung In der Flurbereinigung Gustorf, Teile der Stadt Grevenbroich. und der Gemeinde Jüchen, Rhein-Kreis-Neuss, Bezirksregierung Düsseldorf, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

## **Pulheim**

27. Bekanntmachung 13-19

Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pulheim mit Beschluss vom 20.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

28. Bekanntmachung 20

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Errichtung und den Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen - Sechtem, Bauleitnummer (Bl.) 4215, der Amprion GmbH

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung  
(nach § 74 Abs. 5 VwVfG NRW)**

**Planfeststellungsbeschluss**

**zur Herstellung eines Gewässers zum Zwecke der Gewinnung von Kies und Sand im Bereich der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 3, Flurstück 59 und Flur 4, Flurstücke 78 , 116 tlw.**

**Antragsteller: Firma J&E Horst GmbH & Co. KG, Adamstr. 22, 50996 Köln**

Der Rhein-Erft-Kreis hat mit Beschluss vom 28.12.2016, Az.: 70-0-22/146, den Plan zur Herstellung eines Gewässers zum Zwecke der Gewinnung von Kies und Sand im Bereich der Stadt Brühl u.a. gemäß §§ 67 und 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i.V.m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt.

Der Beschluss enthält Regelungen

- a) zur Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung in der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 3, Flurstück 59, sowie Flur 4, Flurstücke 78 und 116 tlw.,
- b) zur Herrichtung (Rekultivierung) auf den Flurstücken in der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 3, Flurstück 59, sowie Flur 4, Flurstücke 78 und 116 tlw.,
- c) zur temporären Nutzung des Flurstücks in der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 3, Flurstück 45 tlw., als Betriebsgelände zur Aufnahme der zu einem späteren Zeitpunkt noch gesondert zu genehmigenden Infrastruktureinrichtungen (Kiesaufbereitungsanlage, Sozialräume, Werkstätten, Betankungseinrichtungen, Waagen, Parkplatzflächen etc.)
- d) zur Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung in der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 3, Flurstück 45 tlw.,
- e) zur Herrichtung (Rekultivierung) auf dem Grundstück in der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 3, Flurstück 45 tlw.,
- f) zur Errichtung und zum Betrieb einer Werkszufahrt auf den Flurstücken in der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 3, Flurstück 45 tlw., sowie Gemarkung Brühl, Flur 32, Flurstücke 474 tlw., 527 tlw. und 528 tlw., sowie in der Stadt Wesseling, Gemarkung Berzdorf, Flur 10, Flurstücke 230 tlw. und 232 tlw.,
- g) zur Anlage eines Ersatzweges in der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 3, Flurstück 59 tlw., sowie Flur 4, Flurstück 116 tlw.,
- h) über die Nutzung der Flurstücke zur Errichtung und zum temporären Betrieb einer Förderbandanlage auf den Flurstücken in der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 3, Flurstücke 45 tlw., 59 tlw., 84 tlw., 163, 164, 176 tlw. und 199 tlw., sowie Flur 4, Flurstücke 78 tlw. und 116 tlw.,
- i) zur Errichtung eines Kreuzungsbauwerks im Bereich der DB-Strecke 2630 (Unterquerung der Bahntrasse mit der unter lit. h) genannten Bandanlage) auf dem Grundstück in der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 3, Flurstück 199 tlw., sowie
- j) zur Beseitigung vermuteter Bodendenkmäler auf dem Grundstück in der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 4, Flurstück 78,

- k) zur Herrichtung (Rekultivierung) auf den Flurstücken in der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 3, Flurstück 45 tlw., sowie Gemarkung Brühl, Flur 32, Flurstücke 474 tlw., 527 tlw. und 528 tlw., sowie in der Stadt Wesseling, Gemarkung Berzdorf, Flur 10, Flurstücke 230 tlw. und 232 tlw.,
- l) zum Abriss der Hofanlage Schwadorfer Hof auf dem Flurstück in der Stadt Brühl, Gemarkung Schwadorf, Flur 3, Flurstück 78 tlw.

Die Einwendungen und Anträge gegen die Herstellung des Gewässers und den Betrieb der Abgrabung werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrags und die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

### **Nebenbestimmungen**

Der Planfeststellungsbeschluss enthält in den Anlagen 2 und 3 Nebenbestimmungen und Auflagen, die den Beschluss modifizieren.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Gerichtsgeschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Köln nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Offenbare Unrichtigkeiten der Entscheidung (§ 42 VwVfG NRW) können jederzeit berichtigt werden.

### **Öffentliche Auslegung (nach § 74 Abs. 4 VwVfG NRW)**

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans liegt in der Zeit vom

**30.01.2017 bis zum 13.02.2017**

bei den nachfolgend genannten Stellen während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

**Rathaus der Stadt Wesseling**, Alfons-Müller-Platz, in 50389 Wesseling  
**Rathaus der Stadt Brühl**, Uhlstraße 3, in 50321 Brühl.

Die Auslegungszeiten werden in den Städten ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim

**Landrat des Rhein-Erft-Kreis**, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1 in Bergheim, Raum Nr. 3 A 49, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr während der oben genannten Auslegungsfrist möglich.

Die Antragsunterlagen und der Planfeststellungsbeschluss sind auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises unter dem Link

**[www.rhein-erft-kreis.de/umweltverfahren](http://www.rhein-erft-kreis.de/umweltverfahren)**

einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden (§ 74 Abs. 5 VwVfG NRW).

Bergheim, den 19.01.2017

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises

Im Auftrag

gez.

Dr. Bininda

## Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 30.01.2017 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

- 1 Bestellung einer Schriftführerin und deren Stellvertretung
- 2 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates
- 3 Beschlusskontrolle
- 4 Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
- 5 Träger eines Waldkindergartens in Bergheim-Glessen
- 6 23. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim
- 7 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet
- 8 135. Flächennutzungsplanänderung "Bahnhof Bergheim"
  - a) Information über die Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB
  - b) Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
- 9 Bebauungsplan Nr. 277/Bm "Bahnhof Bergheim"
  - a) Information über die Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB
  - b) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 277/Bm "Bahnhof Bergheim" vom 14.03.2016
  - c) Erneuter Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 277/Bm "Bahnhof Bergheim" gem. § 2 (1) BauGB
  - d) Verzicht auf die nochmalige frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
  - e) Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
- 10 Bebauungsplan Nr. 269 / Rheidt – Hüchelhoven  
„Sportanlage Rheidt - Hüchelhoven“
  - a) Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 (1) BauGB

- 11 Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes Bergheim für den Bereich Oberaußem/ Niederaußem
  - a) Informationen über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, der relevanten Träger öffentlicher Belange und der Nachbarkommunen
  - b) Beschluss über den planungsrechtlich relevanten Teil als Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB
- 12 Antrag gemäß Geschäftsordnung des Rates  
Antrag der Fraktion PRO-NRW vom 11.01.2017 - Anweisung zur Anwendung des § 1303 BGB
- 13 Neubestellung eines Mitgliedes jeweils der Gesellschafterversammlungen der Gas- und der Stromnetzgesellschaft der Kreisstadt Bergheim sowie der Netzgesellschaft Verwaltungs-GmbH
- 14 Neu- und Umbesetzung von Ausschüssen
- 15 Mitteilungen
  - 15.1 Bekanntgabe der vom Kämmerer in der Zeit vom 01.10.2016 bis 31.12.2016 genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Überschreitungen im Rahmen der Jahresrechnung 2015
  - 15.2 Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Überarbeitung  
Kommunalgespräch mit der Kreisstadt Bergheim am 7.12.2016
  - 15.3 Landschaftsplan 7, "Rommerskirchener Lößplatte", 10.Änderung  
Naturschutzgebiet "Kernzone Ommelstal", Ergebnisse der öffentlichen Auslegung
- 16 Anfragen
  - 16.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
  - 16.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- 1 Beschlusskontrolle
- 2 Mitteilungen
- 3 Anfragen
  - 3.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
  - 3.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Bergheim, den 19.01.2017                   gez. Ludes,  
Erster Beigeordneter

## Bekanntmachung

**Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln gebe ich hiermit bekannt:**

**Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Errichtung und den Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen - Sechtem, Bauleitnummer (Bl.) 4215, der Amprion GmbH**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 30.12.2016 mit dem Aktenzeichen: 25.3.4 - 4/12, der das vorgenannte Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Pläne (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit von Dienstag, den 31.01.2017 bis einschließlich Montag, den 13.02.2017 in der Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. 6.1 - Planung und Umwelt, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim während der Dienststundenmontags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr zur Einsicht aus. Mündliche Auskunft erteilt Herr Uwe Ulbrich, Zimmer 1.89.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss, die festgestellten Planunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachungen gemäß § 27a VwVfG NRW zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_energieleitungen\\_planfeststellungsverfahren/energie\\_rommerskirchen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/energie_rommerskirchen/index.html) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Insofern ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Bergheim, den 23.1.2017

gez. i.V. Volker Mießeler, Dezernent

**Öffentliche Bekanntmachung  
über den Beschluss und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum  
Bebauungsplan Nr. 31 /Kenten – 1. Änderung – „Drosselweg“**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Die 1. Änderung „Drosselweg“ des Bebauungsplanes Nr. 31 / Kenten, aufgestellt in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB, wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Plangeltungsbereich:

Der Plangeltungsbereich wird geometrisch eindeutig durch den Bebauungsplan bestimmt.

Möglichkeiten der Einsichtnahme:

Die o.g. Bebauungsplanänderung liegt einschließlich der Begründung bei der Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. Planung und Umwelt, Bethlehener Straße 9-11, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des o.g. Plans sowie der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

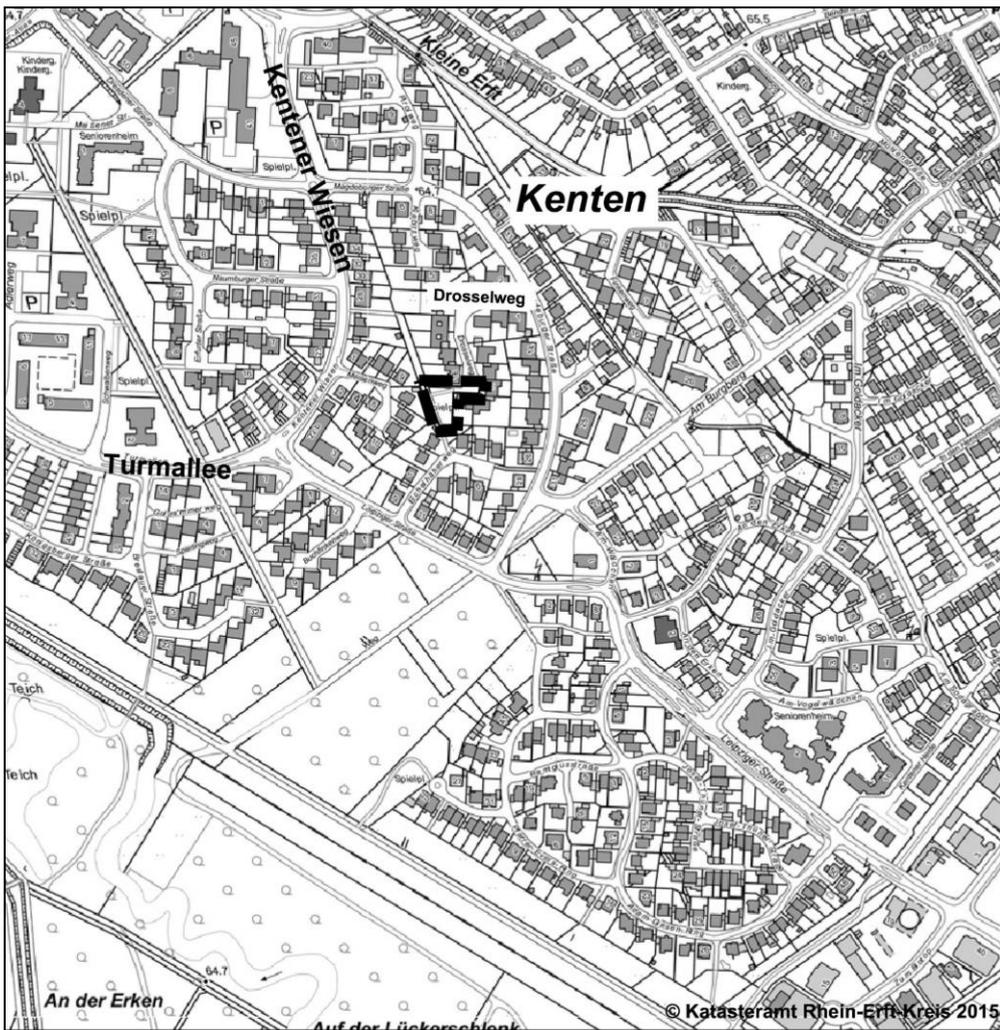
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 31 / Kenten – 1. Änderung – „Drosselweg“ der Stadt Bergheim gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB in Kraft.

Übereinstimmungserklärung: Nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den v. g. Beschlüsse des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.



 <b>KREISSTADT</b> <b>BERGHEIM</b> Fachbereich 6.1 Planung und Umwelt	N 	<b>Bebauungsplan 31/KE</b> <b>1. vereinf. Änderung</b> <b>"Drosselweg"</b>  <b>Maßstab 1: 5000</b>
--	--	--

Bergheim, den 20.01.2017

i.V. Volker Mießler, Dezernent

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Flurbereinigungsbehörde  
- Dezernat 33 -

**Flurbereinigung Gustorf**  
**Aktenzeichen: 33 – 13 82 2**

Mönchengladbach, 14.12.2016  
Dienstgebäude:  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36-40  
Tel.: 0211 / 475-9803  
Fax: 0211 / 475-9792

### Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Gustorf, Teile der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Jüchen, Rhein-Kreis-Neuss, Bezirksregierung Düsseldorf, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner Nachträge 1 – 9 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gustorf sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gustorf. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gustorf. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

### Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der Flurbereinigung Gustorf kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

#### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de). Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.



Im Auftrag

(Ralph Merten)

## Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pulheim mit Beschluss vom 20.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<u>im Ergebnisplan mit</u>	<u>für das Jahr 2017</u>	<u>für das Jahr 2018</u>
Gesamtbetrag der Erträge auf	150.095.360 EUR	160.366.700 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	153.185.220 EUR	159.415.960 EUR
<u>im Finanzplan mit</u>	<u>für das Jahr 2017</u>	<u>für das Jahr 2018</u>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	140.716.600 EUR	151.510.240 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	142.814.990 EUR	151.342.640 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.368.470 EUR	15.745.580 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	21.929.770 EUR	20.627.680 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für das Jahr 2017 auf	für das Jahr 2018 auf
6.918.800 EUR	5.628.800 EUR

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Jahr 2017 auf	für das Jahr 2018 auf
4.890.000 EUR	2.935.000 EUR

festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für das Jahr 2017 auf	für das Jahr 2018 auf
769.150 EUR	0 EUR

und die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für das Jahr 2017 auf	für das Jahr 2018 auf
2.320.710 EUR	0 EUR

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Jahr 2017 auf	für das Jahr 2018 auf
15.000.000 EUR	15.000.000 EUR

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		<u>für das Jahr 2017</u>	<u>für das Jahr 2018</u>
1.	Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.	300 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	565 v.H.	565 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	485 v.H.	485 v.H.

## § 7

Entfällt.

## § 8

### 1. Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, ist jede freiwerdende Beamten- oder Tarifbeschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

### 2. Planstelleneinweisung

Wird einem Beamten / einer Beamtin ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er / sie mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er / sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er / sie eingewiesen wird, besetzbar war.

### 3. Sperrvermerke

#### 3.1. Sperrvermerke im Haushaltsjahr 2017

Die Verfügung der nachstehenden Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates:

Produkt 03 01 01 „Grundschulen“,  
 Unterhaltung/Beschaffung < 60 € netto OGS..... 4.000 €

Produkt 03 01 01 „Grundschulen“, Auftragssachkonto M 40880047	
Erweiterung OGS, Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 410 € netto .....	12.000 €
 Produkt 03 01 01 „Grundschulen“, Auftragssachkonto M 40880047	
Erweiterung OGS, Abschreibungen GWG/Erwerb bewegliches Anlagevermögen < 410 € netto .....	40.000 €
 Produkt 03 06 01 „Zentrale schul- und schülerbezogene Leistungen“,	
Umsetzung Machbarkeitsstudien .....	10.000 €
 Produkt 03 06 01 „Zentrale schul- und schülerbezogene Leistungen“, M 40880040	
Beschaffung von Außenspielgeräten, Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 410 € netto .....	20.000 €
 Produkt 04 02 01 „Kulturförderung“, Auftragssachkonto M 26170102	
Errichtung einer Lagerbühne Mehrzweckhalle DW, Auszahlung Baumaßnahme .....	7.500 €
 Produkt 16 01 01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“, Auftragssachkonto M 20170006	
Stadtwerke Pulheim, Auszahlung Erwerb Finanzanlagen.....	1.540.000 €

### 3.2. Sperrvermerke im Haushaltsjahr 2018

Die Verfügung der nachstehenden Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates:

Produkt 03 01 01 „Grundschulen“,	
Unterhaltung/Beschaffung < 60 € netto OGS.....	4.000 €
 Produkt 03 01 01 „Grundschulen“, Auftragssachkonto M 40880047	
Erweiterung OGS, Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 410 € netto .....	12.000 €
 Produkt 03 01 01 „Grundschulen“, Auftragssachkonto M 40880047	
Erweiterung OGS, Abschreibungen GWG/Erwerb bewegliches Anlagevermögen < 410 € netto .....	40.000 €
 Produkt 03 06 01 „Zentrale schul- und schülerbezogene Leistungen“, M 40880040	
Beschaffung von Außenspielgeräten, Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 410 € netto .....	20.000 €

Zur flexibleren Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

### **1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

- 1.1 Im Ergebnis- und Finanzplan sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates
  - a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 10 v.H. des (fortgeschriebenen) Haushaltsansatzes überschreiten. Überschreitungen bis zu 20.000 € sind, unabhängig von der Höhe des (fortgeschriebenen) Haushaltsansatzes, unerheblich.
  - b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 20.000 € im Einzelfall überschreiten.
- 1.2 Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.
- 1.3 Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich im Jahresabschluss ergeben, werden im Zuge der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat genehmigt und bedürfen keiner besonderen Beschlussfassung mehr.

### **2. Deckungsfähigkeit**

- 2.1 Die in einem Amtsbudget enthaltenen zahlungswirksamen ordentlichen Aufwendungen werden mit Ausnahme der zentralen Geschäftsaufwendungen ungeachtet der Höhe grundsätzlich für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungswirksamen ordentlichen Aufwendungen eines Dezernatsbudgets für gegenseitig deckungsfähig. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen sind Konten, die für einseitig deckungsfähig erklärt wurden (vgl. Register 23, Ziffer 6 der Anlagen zum Haushaltsbuch).
- 2.2 Für einseitig deckungsfähig erklärte Konten (vgl. Register 23, Ziffer 6 der Anlagen zum Haushaltsbuch) sind innerhalb ihres Amts-/Dezernatsbudgets gegenseitig deckungsfähig.
- 2.3 Die Ausführungen unter den Ziffern 2.1 – 2.2 gelten analog für die korrespondierenden Konten aus dem Finanzplan.
- 2.4 Zahlungsunwirksame Aufwendungen werden mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen innerhalb eines Amtsbudgets ungeachtet der Höhe für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungsunwirksamen Aufwendungen mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen eines Dezernatsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.
- 2.5 Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Amtsbudgets werden ungeachtet der Höhe für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, gelten die Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Dezernatsbudgets für gegenseitig deckungs-

fähig. Darüber hinaus können Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Amtsbudgets einseitig durch zahlungswirksame ordentliche Aufwendungen eines Amtsbudgets gedeckt werden; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, können zahlungswirksame ordentliche Aufwendungen eines Dezernatsbudgets einseitig zur Deckung herangezogen werden. Die korrespondierenden Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit der Deckungskonten werden in Höhe der Deckung gesperrt.

- 2.6 Soweit durch eine periodengerechte Abgrenzung im Jahresabschluss ein Finanzmittelbedarf im laufenden Jahr entsteht, der in dieser Höhe tatsächlich im Vorjahr eingespart wurde, gilt diese Mehrauszahlung nicht als über- bzw. außerplanmäßige Auszahlung.
- 2.7 Die Aufwendungen und Auszahlungen der Finanzmasse werden ungeachtet der Höhe für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus dürfen Mehrerträge und Mehreinzahlungen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden. Umgekehrt führen aber auch Mindererträge und -einzahlungen zu Minderaufwendungen und -auszahlungen.
- 2.8 Die Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (60 € - 410 € netto), die im Teilfinanzplan unter der Position „Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen“ veranschlagt sind, werden innerhalb des gleichen Produktbereiches für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Davon ausgenommen sind durch Zuwendungen finanzierte Investitionen.
- 2.9 Die Auszahlungssachkonten für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit keine Zuwendung für die im Haushaltsplan ausgewiesene Veranschlagung ausgewiesen ist. Das Sachkonto für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (60 € - 410 € netto) kann nur durch das Sachkonto für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung (> 410 € netto) innerhalb derselben investiven Maßnahme gedeckt werden, soweit die Deckung des zusätzlichen Abschreibungsaufwands für die geringwertigen Wirtschaftsgüter durch die Erträge aus der Auflösung der allgemeinen Investitionspauschale gewährleistet ist.

### **3. Mehr- und Mindererträge/-zahlungen**

- 3.1 Die im Rahmen der jeweiligen Amtsbudgets erzielten Mehrerträge und korrespondierenden Mehreinzahlungen des konsumtiven Bereichs dürfen für Mehraufwendungen und damit korrespondierenden Mehrauszahlungen verwendet werden. Hiervon ausgenommen werden nicht zahlungswirksame Erträge. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Saldo des Amtsbudgets nicht ändert.  
Umgekehrt führen aber auch Mindererträge und -einzahlungen zu Minderaufwendungen und -auszahlungen.
- 3.2 Im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag). Umgekehrt führen aber auch Mindereinzahlungen zu Minderauszahlungen innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag).

### **4. Regelungen zu Ziffer 1.1**

Die Regelungen der Ziffer 1.1 greifen in den vorstehend unter Ziffern 1.2 bis 3 beschriebenen Fällen nicht, soweit das entsprechende Konto über einen (fortgeschriebenen) Haushaltsansatz verfügt.

## 5. Haushaltsvermerke

Die Haushaltsvermerke gemäß § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 und 3 GemHVO (vgl. Register 23, Ziffer 6 der Anlagen zum Haushaltsbuch) sind Bestandteil des Haushaltsplans.

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 21.12.2016 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 19.01.2017 wurde die Anzeigefrist gem. § 80 Abs. 5 Satz 3 GO NRW verkürzt und die Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage gem. § 75 Abs. 4 GO NRW für das Haushaltsjahr 2017 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann ab 25.01.2017

montags bis freitags während  
der Dienststunden, und zwar von 8.30 bis 12.00 Uhr

und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Zimmer 0.41, eingesehen werden.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 20.01.2017

Der Bürgermeister

*Frank Keppeler*

Frank Keppeler

## **Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**

### **Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Errichtung und den Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen - Sechtem, Bauleitnummer (Bl.) 4215, der Amprion GmbH**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 30.12.2016 mit dem Aktenzeichen: 25.3.4 - 4/12, der das vorgenannte Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Pläne (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

**von Dienstag, den 31.01.2017 bis einschließlich Montag, den 13.02.2017**

in der Stadtverwaltung Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.11, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Einsicht aus.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss, die festgestellten Planunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachungen gemäß § 27a VwVfG NRW zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_energieleitungen\\_planfeststellungsverfahren/energie\\_rommerskirchen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/energie_rommerskirchen/index.html)

eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Insofern ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag

gez. Neugebauer

Aushang: vom 24.01.2017  
bis 14.02.2017